

Statuten

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Kerns besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kerns. Er wurde gegründet am 28. August 1933.
Unter dem Namen Samariter Jugendgruppe (Help Kerns) besteht eine Jugendgruppe mit der gleichen Zielsetzung seit 2008

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Unterwalden und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe, des Kantonalverbandes Unterwalden und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Samariter Jugendgruppe, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Mitglieder Samariter Jugendgruppe Als Mitglieder der Samariter Jugendgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Samariter Jugendgruppen beteiligen.

Artikel 7

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 8

Freimitglieder Freimitglieder sind Aktiv- oder ehemalige Mitglieder, die vom Mitgliederbeitrag befreit sind, zum Beispiel, weil sie sehr viel zu Gunsten des Vereins geleistet haben. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Freimitglied.

Artikel 9

**Passivmitglieder
oder
Gönnermitglieder** Als Passivmitglieder oder Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Erfüllung des Vereinszweckes durch finanzielle oder materielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 10

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft bei der Samariter Jugendgruppen entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 11

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Samariterjugend Gruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand bzw. Samariterjugend Gruppen Leitungsteam ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand bzw. das Samariterjugend Gruppen Leitungsteam den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge, schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 12

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,

– die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 13

Mitglieder der Samariter Jugendgruppe

Die Mitglieder der Samariter Jugendgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Samariter Jugendgruppe bzw. der für die Help Samariterjugend-Gruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Samariter Jugendgruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Samariter Jugendgruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 14

Passivmitglieder oder Gönnermitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Gönnermitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag finanzieller oder materieller Art an den Verein. Bei einem Gönnerbeitrag ab Fr. 200.-- werden die Gönner als Gast ohne Stimmrecht an die Vereinsversammlung eingeladen.

Artikel 15

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Freimitglieder

Artikel 16

Die Freimitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,

Die Freimitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt, solange sie im Verein aktiv mitmachen.

5. Organe

Artikel 17

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Technisches Leitungsteam
- Leitungsteam Samariter Jugendgruppe
- Revisoren

Artikel 18

Vereinsversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Freimitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe ab dem 16. Altersjahr.

Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Die Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 19

Vereinsversammlung Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leitungsteam
 - c) des Leitungsteam Samariter Jugendgruppe
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Samariter Jugendgruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Samariterlehrer und Kursleiter
 - d) der Teamleitung der Samariter Jugendgruppe
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekurs Entscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 20

Vereinsversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur a. o. Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 21

Vereinsversammlung Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 22

Vereinsversammlung Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 29 und 31 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie ge-

heim.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 23

Vorstand Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Samariterlehrern, den Kursleitern, sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 24

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.
Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen: der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Der Vorstand ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen.

Artikel 25

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 26

Technisches Leitungsteam

Das Technische Leitungsteam besteht aus den Samariterlehrern, den Kursleitern, den Jugendtrainern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt oder dem Verbandsarzt und dem Materialverwalter.
Zum Aufgabenbereich gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins. Die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Samariter Jugendgruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.
Das Technische Leitungsteam konstituiert sich selbst.
Für die Arbeitsweise des Technischen Leitungsteams gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

Artikel 27

Leitungsteam Help Samariterjugend- Gruppe

Das Leitungsteam der Samariter Jugendgruppe besteht aus der durch die Vereinsversammlung gewählten Teamleitung der Samariter Jugendgruppe und einem vom Vorstand delegierten Mitglied. Das Leitungsteam der Samariter Jugendgruppe ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht, sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Leitungsteam. Das Leitungsteam der Samariter Jugendgruppe hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand.

Artikel 28

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 30

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 31

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 32

Inkrafttreten durch den Kantonalverband

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Kantonalverband in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Samariterverband Unterwalden, Ort: Sarnen Datum: 18.04.19

Präsident

Vizepräsidentin

Roland Zeidler

Sonja Wiget

Inkrafttreten durch die Vereinsversammlung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. Januar 2019 angenommen worden.

Samariterverein Kerns

Präsident

Vizepräsident

Roland Rossacher

Stefan von Deschwanden

Unterschriebene Exemplare:

- Archiv Samariterverein Kerns
- Samariterverband Unterwalden